

Liebe Stipendiatinnen und Stipendiaten,

Die Promovierenden-Initiative (PI) hat sich auf einigen Treffen mit dem Thema ALG II und Stipendium beschäftigt. Das Problem ist, dass bei einigen ALG II-EmpfängerInnen das Stipendium der Partnerin/des Partners als Grundlage zur Bedarfsberechnung von ALG II in einer Bedarfsgemeinschaft hinzugerechnet wird. Dies kann zu finanziellen Einschränkungen für StipendiatInnen führen. Ein Stipendium soll den Unterhalt der geförderten Person sichern. In vielen sozialrechtlichen Fällen wird das Stipendium allerdings als Einkommen gerechnet und laut BMBF kann es in einer Bedarfsgemeinschaft auch als solches gezahlt werden. Ebenso kann der Familienzuschuss hinzugerechnet werden, **allerdings nicht die Forschungskostenpauschale und Kinderbetreuungspauschale.**

Das Stipendium wird StipendiatInnen jedoch gezahlt, um sich ausschließlich der Doktorarbeit widmen können. Manche Stiftungen lassen von den StipendiatInnen eine Erklärung unterschreiben, dass sie die finanzielle Förderung ausschließlich für das Anfertigen einer Promotion verwenden. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung kann zur Beendigung der Förderung und ggf. zur Rückforderung der geleisteten Zahlungen führen. Die StipendiatInnen befinden sich also neben einer finanziellen auch ggf. in einer rechtlichen Konfliktsituation.

Die PI spricht sich dagegen aus, dass StipendiatInnen von ihrem Stipendium PartnerInnen mitfinanzieren sollen, da sie sich somit nicht mehr ausschließlich der Doktorarbeit widmen können und eventuell in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

Die PI hat zu diesem Thema eine Fallsammlung durchgeführt. Die Rückläufe aus allen Begabtenförderungswerken zeigen, dass es keine einheitliche Handhabe gibt, ob und wie das Stipendium in die Bedarfsgemeinschaft eingerechnet wird. Die Ämter entscheiden teilweise sehr unterschiedlich und ohne klare Regelung (auch innerhalb eines Amtes). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ämter oft überfragt sind, da es im Gesetz keine Regelungen gibt, die StipendiatInnen explizit aufführen. Umso mehr lohnt es sich, Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls zu klagen. Informationen gibt es zum Beispiel bei der AWO oder der Rechtsberatung an Unis. Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird bei niedrigem Einkommen gewährt oder durch eine Rechtsschutzversicherung übernommen. Eine Hilfe können auch die im Anhang zitierten Antworten des BMBF auf eine Anfrage der Promovierenden-Initiative zur Anrechnung des Stipendiums auf den ALG II Bedarf des Partners bieten. Diese konnten bereits mehrfach erfolgreich dazu eingesetzt werden, dass von der Arbeitsagentur die Forschungskostenpauschale und die Kinderbetreuungspauschale nicht mit anrechnet wurden, sowie die Krankenversicherungsbeiträge mindernd abgesetzt wurden.

Falls ihr von dem Problem betroffen seid, meldet euch bitte außerdem bei uns und schildert uns euren Fall. Bisher konnten wir nicht ausreichend Fälle sammeln, um über diesen Leitfaden hinaus aktiv zu werden. Wir werden das Thema aber weiterhin verfolgen und arbeiten daran die Situation der Promovierenden zu verbessern. Über Eure Meinungen und Anregungen zu diesem Thema freuen wir uns.

Viele Grüße,

Eure Promovierenden-Initiative (promovierendeninitiative@web.de)

Anrechnung des Stipendiums auf ALG II-Bedarf des/r Partner/in in Bedarfsgemeinschaften

„Der Promovierende bildet mit seinem Partner/seiner Partnerin und ggf. Kindern eine Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 SGB II. Grundsätzlich gilt zwar nach § 9 Abs. 2 SGB II, dass Einkommen und Vermögen wechselseitig bei der Leistungsermittlung zu berücksichtigen ist. Eine Ausnahme liegt hier allerdings für die Einkünfte aus dem Stipendium vor, denn zum einen wird mit dem Stipendium nur der persönliche Bedarf zum Lebensunterhalt des Stipendiaten gedeckt, zum anderen wäre es widersinnig, gerade die Geldleistungen zur Anrechnung zu bringen, die Leistungen des SGB II ausschließen. *Für den nicht leistungsberechtigten Stipendiaten wird deshalb eine fiktive¹ Bedarfsberechnung durchgeführt.*²

Dabei ist zunächst interessant, welche Beiträge angerechnet werden dürfen. Angerechnet werden dürfen (im Sinne eines Einkommens): das Stipendium in Höhe von derzeit 1050 Euro und der ggf. gezahlte Familienzuschlag von 155 Euro. *Nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen: Kinderbetreuungspauschale und Forschungskostenpauschale. Dies sind zweckbestimmte Einnahmen, die gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.*

Von den zu Grunde gelegten 1050 Euro (bzw. zzgl. 155 Euro), wird nun *der Bedarf der Stipendiat/in abgerechnet*. Hierbei handelt es sich zunächst um *die Regelleistung zum Lebensbedarf, sowie um Kosten für Unterkunft und Heizung*. Von dem verbliebenen Betrag müssen nach § 11b Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB II weitere absetzungsfähige Kosten abgerechnet werden. Einige Absetzungsbeiträge sind in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V, §3, Abs. 1) als Pauschalbeträge geregelt. Abzusetzen sind u.a. eine *Pauschale von 30 Euro für private Versicherungen*, außerdem ist für *Werbungskosten* ein Pauschalbetrag vorgesehen. Für Stipendiat/innen besonders interessant ist, dass *Fahrtkosten im Rahmen des Promotionsstudiums (bspw. Fahrten zur Hochschule)* ebenfalls abgerechnet werden müssen (0,06 Euro pro Kilometer Wegstrecke, bzw. 0,20 Euro pro Kilometer Wegstrecke bei genutztem Kraftfahrzeug). Auch die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sind als Absetzungsbeiträge zu werten.

Der nun verbleibende Betrag wird als Einkommen bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt und mindert die Leistungen der ALG II-berechtigten Partner.

¹ Von einer „fiktiven Bedarfsberechnung“ ist die Rede, da es sich ja nicht um einen ALG II-Anspruch des Stipendiaten oder der Stipendiatin handelt, sondern deren Bedarf berechnet wird, um die Anrechnung auf den ALG II-Anspruch der Partner zu prüfen. Es wird sozusagen analog zur ALG II-Berechnung eine Berechnung für den Stipendiaten/die Stipendiatin durchgeführt.

² Zitiert aus einer Antwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf eine Anfrage der Promovierendeninitiative, August 2008. Auch die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die aufgeführten Angaben des BMBFs.

Allgemeine Information zum Thema Bedarfsgemeinschaft:

Für die ALG II-Empfänger, die in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, wird der Arbeitslosengeld 2 (ALG II) Anspruch zusammen ermittelt. Dem gesamten Anspruch aller Personen wird das vorhandene Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt. Die Logik lautet: Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft minus Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ergibt den ALG II-Zahlbetrag.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem Antragsteller im Haushalt lebende Partner (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaften, "eheähnliche" (auch gleichgeschlechtliche Paare), unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (auch die des Partners).³

Die rechtlichen Grundlagen für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft sind in § 7 Abs. 3 u. 3a des SGB II geregelt. Dort heißt es:

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

³ Absatz übernommen von <http://www.gegen-hartz.de/bedarfsgemeinschaft.html> (28.11.13)

Argumente gegen das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft:

Im Folgenden findet ihr ein paar Fälle und Gerichtsurteile, die euch bei der Argumentation helfen sollen. Dies ersetzt allerdings keine Rechtsberatung. Bitte geht entsprechend mit den Informationen um.

Man wohnt weniger als 1 Jahr in einer gemeinsamen Wohnung:

Nach § 7 3a Nr. 1 SGB II wird eine Verantwortungs- bzw. Bedarfsgemeinschaft vermutet, wenn bereits ein Zusammenleben von über einem Jahr gegeben ist. Nach einem Urteil des LSG Hamburg vom 08.02.2007 (AZ: L 5 B 21/07 ER AS) ist das einjährige Zusammenleben sogar zwingende Voraussetzung für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft in diesem Sinne.

Gemeinsame Wohnung ist nur Zweitwohnsitz:

Ist die gemeinsame Wohnung für einen Teil (den StipendiatInnen) nur Zweitwohnsitz, liegt der Lebensmittelpunkt folglich nicht dort. Eine Bedarfsgemeinschaft ist damit nicht indiziert.

Zukunftspläne:

Plant ein Teil in absehbarer Zeit den Wohnort zu wechseln handelt es sich nur um eine vorübergehende und nicht um eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft. Dies ist aber Voraussetzung für die Annahme einer „eheähnlichen Verantwortungsgemeinschaft“.

Getrennte Kontoführung:

Nach § 7 3a Nr. 4 SGB II (s.o.) wird eine Bedarfsgemeinschaft bei Vorliegen gemeinsamer Kontoführung vermutet. Liegt kein solches „Wirtschaften aus einem Topf“ vor, kann man dies als Gegenargument vorbringen. Eine Vergleichbarkeit mit der Lage nicht dauernd getrennt lebender EhepartnerInnen ist damit nicht gegeben (vgl. Urteil des LSG NRW vom 21.04.2005, Breithaupt 2005, 788).

Weitere Gerichtsurteile zum Thema Bedarfsgemeinschaft:

- BVerfG v. 17.11.1992, Entscheidungsband 87, S.234ff ab S.263
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv087234.html>
- Landessozialgericht Berlin-Brandenburg v. 15.12.2006,
Aktenzeichen L 10 AS 1404/05
<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE070105223&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>
- Bundessozialgericht v. 23.08.2012
Aktenzeichen B 4 AS 34/12 R
<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=12675>

Berechnungsbeispiel:⁴

Ausgangssituation: ALG II-Empfänger mit zusätzlichem 400 Euro Job wohnt gemeinsam mit einer Promotionsstipendiatin und gemeinsamen Kind (6 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft. Das Paar ist unverheiratet, jedoch wird aufgrund des gemeinsamen Kindes und des mehrjährigen Zusammenlebens von einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ ausgegangen. Die Promotionsstipendiatin bekommt von ihrer Stiftung das Grundstipendium + Forschungskostenpauschale + Kinderbetreuungspauschale + Familienzuschlag gezahlt und geht einer Beschäftigung nach, für die sie monatlich 120,- Euro Einkommen erhält.

1. In einem ersten Schritt wird der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus den aktuell gültigen Regelbedarfen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und den anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung. Strom wird bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt. In unserem Beispiel rechnen wir mit einem Regelsatz von je 337 Euro für beide Erwachsene und 219 Euro für das Kind. Die Kosten für die Unterkunft und Heizung betragen 550 Euro. Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft beträgt daher $337 + 337 + 219 + 550 = 1443$ Euro. Da die Krankenversicherungsbeiträge mildernd berücksichtigt werden müssen, werden sie hier auf den Gesamtbedarf angerechnet. Unsere Familie zahlt monatlich für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung rund 400 Euro. Diese müssen, da es sich um Absetzbeträge handelt auf den Gesamtbedarf angerechnet oder vom Einkommen abgezogen werden. Unter Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge ergibt sich also ein Gesamtbedarf von 1843 Euro für unsere Bedarfsgemeinschaft.
2. Im nächsten Schritt wird das Einkommen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet. Im Falle unserer Promotionsstipendiatin wären das das Grundstipendium (1050 Euro) + Familienzuschlag (155 Euro) und das Erwerbseinkommen abzüglich des gesetzlichen Freibetrags nach § 11 Abs. 3 SGB II.⁵ Die Forschungskostenpauschale und der Kinderbetreuungszuschlag dürfen nach der Auskunft des BMBF nicht zur Berechnung herangezogen werden (s.o.). Das anzurechnende Gesamteinkommen der Promotionsstipendiatin beträgt daher: $1050 + 155 + 16 = 1221$ Euro. Für den Minijob des ALG II-Empfängers gelten die gleichen Freibetragsgrenzen. Bei ihm sind also 240 Euro als Einkommen zu berücksichtigen. Das für das Kind gezahlte Kindergeld wird in voller Höhe als Einkommen angerechnet. Daher beträgt das Einkommen des Kindes 184 Euro. Das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beträgt also: 1221 Euro (Promotionsstipendiatin) + 240 Euro (ALG II-Empfänger) + 184 (Kind) = 1645 Euro. Dieses Gesamteinkommen wird jetzt mit dem zuvor ermittelten Gesamtbedarf verrechnet: 1843 (Gesamtbedarf inklusive Krankenversicherung) – 1645 (Einkommen) = $198,-$ Euro (Restbedarf). Da in diesem Fall die Hilfebedürftigkeit aus den zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträgen entsteht⁶, kann die Bundesagentur für Arbeit anstelle von ALG II einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von $198,-$ Euro zahlen.

⁴ Auch dieses fiktive Beispiel ist nur zum besseren Verständnis gedacht, erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, verwendet möglicherweise veraltete Zahlen und ersetzt keine Rechtsberatung!

⁵ Bis 100,- Euro brutto monatlich darf zum ALG II hinzuverdient werden, ohne dass dieser Betrag angerechnet wird. Nebeneinkommen in Höhe von 101,- bis 1000 Euro brutto monatlich sind zu 20% anrechnungsfrei. Nebeneinkommen, welche diese Obergrenze überschreiten, sind zu 10% anrechnungsfrei. Bei einem Einkommen von 120 Euro würden also 100 Euro anrechnungsfrei bleiben und auf die verbleibenden 20 Euro 20% Freibeträge gewährt (§11b Abs.3 SGB II). Der Freibetrag beträgt in unserem Beispiel also 104 Euro. Daher werden noch 16 Euro als Einkommen angerechnet. Für das Stipendium können keine Freibeträge geltend gemacht werden, da es sich nicht um Erwerbseinkommen handelt.

⁶ Das heißt, ohne die Krankenversicherungsbeiträge würde das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft den Gesamtbedarf übersteigen und es gäbe somit keine Ansprüche auf ALG II.